

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 29. Juni 2020

über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn K.

gegen die Nichtexistenz einer Gehörsrüge im Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg

Aktenzeichen: 1 VB 30/20

Maßgebliche Normen: Art. 2 Abs. 1 LV, § 15 Abs. 1 Satz 2, § 56 Abs. 1 VerfGHG,  
Art. 103 Abs. 1 GG

Schlagwörter: Begründung einer Verfassungsbeschwerde, Nichtexistenz einer Gehörsrüge im Gesetz über den Verfassungsgerichtshof

Stichwort:

mangels Beachtung der Begründungsanforderungen unzulässige Verfassungsbeschwerde gegen die Nichtexistenz einer Gehörsrüge im Gesetz über den Verfassungsgerichtshof